



Satzung des TSV Düring von 1896 e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Turn- und Sportverein Düring von 1896 e. V. " und hat seinen Sitz in 27612 Loxstedt-Düring.
Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Langen eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in der Gesamtheit auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit. Er wird insbesondere verwirklicht durch
- die Förderung der Leibesübungen,
 - die Jugendbetreuung und-Pflege,
 - sportliche Übung und
 - die Durchführung von Sportveranstaltungen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des Kreissportbundes Cuxhaven e. V., deren Satzung und Ordnungen er anerkennt.

§4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Gruppen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor. Die Abteilungen können die Mitgliedschaft in den jeweiligen Fachverbänden anstreben. Die Selbstständigen Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1** Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines(r) gesetzlichen Vertreters(in). Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, besteht kein Widerspruchsrecht.
- 6.2** Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 6.3** Ehrenmitglied, Personen, die sich in besonderen Maße innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§7 Rechte und Pflichten

- 7.1** Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- 7.2** Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Satzung zu befolgen.
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - c) die festgelegten Beiträge zu entrichten.
 - d) an den sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 8.2** Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 8.3** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- 8.4** Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträge oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

8.5 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Sie arbeiten ehrenamtlich.

§10 Mitgliederversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen den Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden und werden unter Punkt " Verschiedenes " behandelt. Falls die Frist nicht eingehalten wurde entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahmen.

§11 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidungen über die Einrichtung von Abteilungen, Gruppen und deren Leitung
- Beschlussfassung der Anträge
- Auflösung des Vereins

§12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliedsversammlungen

12.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.

12.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

12.3 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

12.4 Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 - über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Anträge der Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Dringlichkeitsanträge sind für Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung nicht zulässig.

§13 Vorstand

13.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in (Geschäftsführer/in)
- dem/der Schriftwart/in

Zum erweiterten Vorstand gehören alle Vorstandsmitglieder, sowie

- die Abteilungsleiter/innen
- der/die Jugendleiter/in
- der/die Vorsitzende des Festausschusses
- die Frauenwartin.

Die Abteilungsleiter vertreten die Interessen ihren Abteilungen innerhalb des Vereins und gegenüber den zulässigen Fachverbänden.

13.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/derer Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

13.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
- Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

13.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist unbegrenzt zulässig.

13.5 Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand möglichst mit einer Frist von sieben Tagen zu einer Sitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

§14 Protokollierung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu erfassen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§15 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für höchstens 3 Jahre gewählt und dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres die Vereinskasse sowie alle Belege zu prüfen und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung ihren Bericht zu erstatten.

Wiederwahl ist nicht möglich.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des/der Kassenvwartes/in.

§16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und Aufgaben im Verein kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind mit einer Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu beschließen.

§17 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks gemäß §2 fällt das Vermögen an den Kreissportbund Cuxhaven e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches in der Gemeinde Loxstedt, zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.02.2005 beschlossen worden.

Loxstedt-Düring, den 21.02.2005

Unterschrieben von:

| | |
|-----------------|---------------|
| 1. Vorsitzender | Horst Ehlers |
| 2. Vorsitzender | Sven Viktoria |
| Kassenwartin | Sonja Uhlmann |
| Schriftführerin | Meike Rost |

Diese Satzung ist eine Abschrift vom Original

